

Grundsätze für das Betriebspraktikum – Merkblatt für Betriebe

Das Praktikum ist eine schulische Veranstaltung. Während des Praktikums gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Vor Beginn und während des Praktikums sind die Schüler:innen vom Betrieb über die Unfallgefahren zu unterrichten; das Führen von Motorfahrzeugen ist ihnen nicht erlaubt, auch nicht, wenn die Schüler bereits einen Führerschein haben.

Das Betriebspraktikum soll den Schüler:innen exemplarische Einsicht in die Arbeitswelt geben. Sie sollen sich beruflich orientieren und der Einstieg in eine Berufsausbildung oder Berufstätigkeit soll erleichtert werden. Die Schüler:innen sollen unter anderem Grundkenntnisse und Arbeitstechniken erwerben und sich mit den typischen Arbeitsabläufen innerhalb des gewählten Berufsfeldes vertraut machen. Sie sollen Kenntnisse über die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Sozialgefüge innerhalb des gewählten Berufsfeldes erwerben.

Die Schüler:innen sollen das Praktikum unter betrieblichen Bedingungen absolvieren und unter Anleitung und Aufsicht vielseitig tätig sein. Die Arbeiten sollen dem Alter und den Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler entsprechen. Gespräche mit Betriebsangehörigen sowie Erkundungen des betrieblichen Umfeldes vermitteln den Schüler:innen wichtige Erkenntnisse für ihre berufliche Orientierung. Dies erleichtert den Einsatz handlungsorientierter Arbeitsformen im Unterricht und fördert den Einstieg in Berufsausbildung und -tätigkeit.

Vergütung der Praktikanten

Im Interesse der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler sind Geld- und/oder Sachzuwendungen an die Praktikanten unzulässig.

Versicherungsschutz

Für die Schülerinnen und Schüler besteht Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung und in der Haftpflichtversicherung. Da den Versicherungsträgern unverzüglich Versicherungsansprüche anzuzeigen sind, ist erforderlich, dass der Praktikumsbetrieb Unfälle und Haftpflichtschäden der Schule unverzüglich meldet.

Störung des Praktikums

Jeder Praktikant ist verpflichtet, sich in die betriebliche Ordnung einzufügen. Im Krankheitsfall haben die Schülerinnen und Schüler zuerst den Betrieb und dann auch die Schule unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen. Bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, muss der Praktikant dem Praktikumsbetrieb spätestens am dritten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen (per Brief, Fax oder Boten).

Besondere Vorkommnisse während des Betriebspraktikums sind der Schule zeitnah mitzuteilen.

Arbeitszeiten

In Bezug auf die Arbeitszeiten finden, die zutreffenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) Anwendung.

Datenschutz

Erhalten Schülerinnen und Schüler während eines Betriebspraktikums in privaten oder öffentlichen Einrichtungen (z. B. Polizeiverwaltung, Banken und Sparkassen, Freie Berufe, Personalabteilungen, Bereiche mit Aufgaben der Kundenbetreuung, Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige soziale Einrichtungen sowie Entwicklungsabteilungen) Kenntnisse über personenbezogene Daten oder über firmenspezifische technische Konzepte, Prozesse oder Patente, ist das geltende Datenschutzrecht anzuwenden und die Wahrung aller Betriebsgeheimnisse sicherzustellen.